

zuständigen Behörden heute noch realisierbar ist oder nicht,  
ist in dem hier anhängigen Entschädigungsverfahren nach dem  
Bundesentschädigungsgesetz ohne Bedeutung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 207 BEG.

Rechtsmittelbelehrung:

I.A.

*lln*

*h.  
29/13.*